

Informationen nach Art. 13 DSGVO

Untere Jagdbehörde

Stadt Dortmund



Vorwort

Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die folgende Seite soll Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Unteren Jagdbehörde im Umweltamt der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Umweltamt
44122 Dortmund
E-Mail: umweltamt@stadtdo.de
Telefon: 0231 50-0

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r),
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Jagdbehörde

Zweck der Datenverarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung sind die Durchführung der Jägerprüfung, die Erteilung und Versagung der Jagdscheine und weitere jagdbehördliche Aufgaben wie die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften, statistische Erfassungen (z.B. Streckenmeldung u.a.), die Durchführung von Jagdbeiratssitzungen, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Abrundung von Jagdbezirken sowie die Durchführung von Wildschadensterminen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

Die untere Jagdbehörde ist nach § 48 Landesjagdgesetz NRW grundsätzlich für alle jagdbehördlichen Angelegenheiten zuständig, soweit die einschlägigen Rechtsnormen keine andere Zuständigkeit benennen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind das Landesjagdgesetz NRW, das Bundesjagdgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes, das Bundeszentralregistergesetz sowie das Waffengesetz.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogenen Daten werden regelmäßig zur Überprüfung der allgemeinen Zuverlässigkeit der Jägerprüfungskandidaten und der Jäger an das Bundesamt für Justiz, die Polizei und die Waffenbehörde übermittelt. Die Übermittlung erfolgt durch Datenübertragung und im konkreten Einzelfall über Einzelabfrage. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung und Datensicherheit zu treffen, um die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelten Stelle zu gewährleisten. Die Jagdbehörde darf oder muss Daten der Jägerprüfungskandidaten und der Jäger an andere Stellen übermitteln, wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, solche Daten zu erhalten oder die Jagdbehörde verpflichtet ist, solche Daten zu übermitteln.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach der Anlage 3 zur Aktenordnung der Stadt Dortmund ist für das Jagdwesen allgemein eine Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren vorgeschrieben. Für die Vorgänge Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Jagdpachtverträge und Jagdscheine gilt eine 30-jährige Aufbewahrungsfrist. Die Aktenordnung der Stadt Dortmund empfiehlt jedoch eine Aufbewahrung auf Dauer.